



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**
vom 09.07.2021

Modernisierung und Ausbau der Kampenwandbahn in Aschau im Chiemgau

Laut aktuellen Planungen soll die Kapazität der Kampenwandbahn mittels 8-Personen-Kabinen mehr als verdreifacht werden. Zudem sind sogenannte Sonderfahrten bis 03.00 Uhr bzw. 01.30 Uhr morgens an bis zu 200 Tagen im Jahr und die Mitnahme von Mountainbikes (MTB) vorgesehen. Angesichts von Klimakrise und Artensterben müssen negative Auswirkungen auf Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt sowie Verkehrsbelastungen für den Luftkurort beachtet werden.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Welche Baumaßnahmen sind für das Vorhaben zur Modernisierung und zum Ausbau der Kampenwandbahn geplant (bitte unter Angabe des jeweiligen Umfangs und betroffenen Bereichs wie beispielsweise Privatgrund, Bergwald etc.)? 2
- b) Welche Schutzzonen des Alpenplans, geschützte bzw. besonders schützenswerte Lebensräume sowie Naturschutzgebiete sind von den geplanten Maßnahmen betroffen? 2
- c) Wie bewertet die Staatsregierung die oben genannten geplanten Baumaßnahmen zur Kapazitätserhöhung aus naturschutzfachlicher Sicht? 2
2. a) Wie bewertet die Staatsregierung einen weiteren Anstieg des Mountainbike-Verkehrs im Kampenwandbereich und in den angrenzenden Räumen im Hinblick auf die empfindlichen alpinen Ökosysteme? 3
- b) Wie bewertet die Staatsregierung den geplanten Nachtbetrieb der Kampenwandbahn aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht an bis zu 200 Tagen im Jahr bis 1.30 Uhr bzw. 3.00 Uhr morgens? 3
- c) Wie bewertet die Staatsregierung die damit verbundene längere Öffnung der Bergstation bzw. Gastronomie? 3
3. a) Mit welchen Auswirkungen haben die Menschen im Talort Aschau im Chiemgau, Einheimische und Urlaubsgäste, aufgrund dieses nächtlichen Seilbahnbetriebes an bis zu 200 Tagen im Jahr zu rechnen? 3
- b) Wie bewertet die Staatsregierung die geplanten Öffnungszeiten der Bergstation und der angeschlossenen Gastronomie über die in den Tallagen verordneten Sperrstunden hinaus, insbesondere für die Bewohnerinnen und Bewohner und den Luftkurort? 3
- c) Welche staatlichen Fördermittel wurden den Betreibern für die Modernisierung und den Ausbau der Kampenwandbahn in Aussicht gestellt? 4
4. a) Wie bewertet die Staatsregierung die Parkplatzsituation, ausgehend von 640 genannten Pkw-Stellplätzen bei einer Förderkapazität von bis zu 450 Personen pro Stunde? 4
- b) Welches öffentliche Nahverkehrskonzept gibt es für den Ort und die Region unter besonderer Berücksichtigung der geplanten Kapazitätserhöhung? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- c) Wie hoch stuft die Staatsregierung das Risiko ein, dass durch erhöhtes Verkehrsaufkommen (Lärm und Abgase) und Staus im Talort Aschau sowie an anderen Orten entlang der Zubringerstraßen aufgrund der deutlich erhöhten Kapazitäten der Kampenwandbahn das Gütesiegel der Gemeinde Aschau im Chiemgau gefährdet wird? 4
5. a) Wie weit sind die Planungen und Genehmigungsverfahren vorgeschritten? 4
- b) Welche Prüfungsverfahren zur Beurteilung der Naturschutz- und Umweltauswirkungen sind geplant bzw. werden von der Staatsregierung befürwortet? 4
- c) Wie steht die Staatsregierung dazu, aufgrund der umweltrechtlichen und verkehrstechnisch komplexen Situation ein Raumordnungsverfahren zu veranlassen? 5

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 31.08.2021

- 1. a) Welche Baumaßnahmen sind für das Vorhaben zur Modernisierung und zum Ausbau der Kampenwandbahn geplant (bitte unter Angabe des jeweiligen Umfangs und betroffenen Bereichs wie beispielsweise Privatgrund, Bergwald etc.)?**

Folgende Baumaßnahmen sind geplant:

Abriss der bestehenden Kabinenbahn, Abbau des Schlepplifts „Weiße Wanne“, Neubau einer 8er-Kabinenbahn mit Berg- und Talstation, temporäre Materialseilbahn. Die Grundstücke befinden sich teils in privatem und teils in öffentlichem Eigentum.

- b) Welche Schutzzonen des Alpenplans, geschützte bzw. besonders schützenswerte Lebensräume sowie Naturschutzgebiete sind von den geplanten Maßnahmen betroffen?**

Die Baumaßnahmen sollen in folgenden Bereichen stattfinden: Alpenplan Zone A, FFH-Gebiet (FFH = Fauna-Flora-Habitat) „Hochriesgebiet und Hangwälder im Aschauer Tal“ Nr. 8239-371.02 und verschiedene Flächen, die in der Biotopkartierung Alpen amtlich erfasst und nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützt sind (Nr. A261.07, A260.05, A261.05, A270.01, A269.02).

- c) Wie bewertet die Staatsregierung die oben genannten geplanten Baumaßnahmen zur Kapazitätserhöhung aus naturschutzfachlicher Sicht?**

Derzeit läuft das Genehmigungsverfahren zum geplanten Vorhaben, sodass vor Abschluss des Verfahrens keine abschließende Bewertung möglich ist.

Aufgrund der Kapazitätssteigerung der Kampenwandbahn ist mit einem verstärkten Besucherdruck zu rechnen. Daher sind nach derzeitigem Planungsstand zahlreiche Schutzmaßnahmen, einschließlich eines Besucherlenkungskonzepts, vorgesehen. Die seilbahnrechtliche Genehmigungsbehörde beabsichtigt, das Besucherlenkungskonzept sowie weitere Nebenbestimmungen aus dem Bereich des Naturschutzes (z. B. eine ökologische Baubegleitung) als verbindlichen Bestandteil in die seilbahnrechtliche

Genehmigung aufzunehmen.

Auch für störungssensible Arten sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen. Gemäß der artenschutzrechtlichen Prüfung soll z. B. während sowie nach Abschluss der Bauphase in einem Monitoring die Birkhuhnaktivität während der Frühjahrsbalz über einen längeren Zeitraum untersucht werden.

2. a) Wie bewertet die Staatsregierung einen weiteren Anstieg des Mountainbike-Verkehrs im Kampenwandbereich und in den angrenzenden Räumen im Hinblick auf die empfindlichen alpinen Ökosysteme?

Im Kampenwandbereich nimmt der Mountainbike-Verkehr, insbesondere der E-Bike-Verkehr, unabhängig vom geplanten Vorhaben zu. Zum Schutz der Natur und Landschaft, aber auch zur Vermeidung von möglichen Konfliktpotenzialen werden daher im Besucherlenkungskonzept Kampenwand Maßnahmenvorschläge zur Besucherlenkung (z. B. Zonierung des Gebietes und Markierung mit Schildern im Gelände) aufgezeigt.

- b) Wie bewertet die Staatsregierung den geplanten Nachtbetrieb der Kampenwandbahn aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht an bis zu 200 Tagen im Jahr bis 1.30 Uhr bzw. 3.00 Uhr morgens?**
- c) Wie bewertet die Staatsregierung die damit verbundene längere Öffnung der Bergstation bzw Gastronomie?**

Die vom Betreiber beantragten Betriebszeiten werden derzeit vom Landratsamt Rosenheim immissionsschutz- und artenschutzrechtlich überprüft. Eine Regelung über die konkreten Betriebszeiten, insbesondere über die naturschutzrechtlich (und immissionsschutzrechtlich; siehe Antwort zu Frage 3 a) zulässige Anzahl der Nachtfahrten steht noch aus. Das gilt auch für die Öffnungszeiten der Gastronomie. Es können daher keine abschließenden Aussagen über die Betriebszeiten und Öffnungszeiten der Seilbahn und der Gastronomie getroffen werden.

Grundsätzlich sind Seilbahnanlagen aus tourismuspolitischer Sicht entscheidende Infrastruktureinrichtungen und ein wichtiges Instrument der Besucherlenkung. Eine Verlängerung der Angebotszeiten kann zur Entzerrung der Nachfrage in Stoßzeiten führen und damit einhergehende Belastungen der Region durch gehäufte Besucherströme mildern. Es wird darauf hingewiesen, dass auch dies mit den immissionsschutz- und artenschutzrechtlichen Anforderungen in Einklang zu bringen ist. Gerade bei der Birkwildpopulation darf sich keine Verschlechterung im Bestand einstellen. Ebenso muss beim Einsatz einer Beleuchtung auf den Schutz für Insekten und nachtaktive Tiere geachtet werden.

3. a) Mit welchen Auswirkungen haben die Menschen im Talort Aschau im Chiemgau, Einheimische und Urlaubsgäste, aufgrund dieses nächtlichen Seilbahnbetriebes an bis zu 200 Tagen im Jahr zu rechnen?

Zum Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen (z. B. Lärm) ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens die Einhaltung der einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen durch Gutachten nachzuweisen. Bislang wurde der Nachweis, dass auch unter den vom Antragsteller vorgenommenen Änderungen in der Planung keine schädlichen Umwelteinwirkungen beim Betrieb der Seilbahn zu erwarten sind, noch nicht erbracht. Die Entscheidung, an wie vielen Kalendertagen ein nächtlicher Betrieb stattfinden darf, ist somit noch offen.

- b) Wie bewertet die Staatsregierung die geplanten Öffnungszeiten der Bergstation und der angeschlossenen Gastronomie über die in den Tallagen verordneten Sperrstunden hinaus, insbesondere für die Bewohnerinnen und Bewohner und den Luftkurort?**

Siehe Antwort zu den Fragen 2 b und 2 c.

c) Welche staatlichen Fördermittel wurden den Betreibern für die Modernisierung und den Ausbau der Kampenwandbahn in Aussicht gestellt?

Derzeit liegen der für die Förderung zuständigen Regierung von Oberbayern nicht alle erforderlichen Unterlagen zur abschließenden Prüfung vor, sodass eine Entscheidung über den Förderantrag, insbesondere die Förderhöhe, bisher nicht getroffen werden konnte. Es sind bisher keine Fördermittel konkret in Aussicht gestellt worden.

4. a) Wie bewertet die Staatsregierung die Parkplatzsituation, ausgehend von 640 genannten Pkw-Stellplätzen bei einer Förderkapazität von bis zu 450 Personen pro Stunde?

Es obliegt grundsätzlich dem Betreiber einer Anlage, die nötige Abwägung über die Erreichbarkeit der Anlage zu treffen und dabei die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorgaben zu beachten. Mit einer Vergrößerung von Jahrzehnte alten und inzwischen unterdimensionierten Parkplatzzapazitäten können die Auslastung den heutigen Gegebenheiten und heutigen baulichen Anforderungen angepasst und unerwünschte Nebeneffekte zu kleiner Parkplätze verringert werden.

Nach aktuellem Verfahrensstand wurde der Nachweis der Erforderlichkeit von insgesamt 640 Stellplätzen durch den Betreiber auf Grundlage eines Gutachtens erbracht.

b) Welches öffentliche Nahverkehrskonzept gibt es für den Ort und die Region unter besonderer Berücksichtigung der geplanten Kapazitätserhöhung?

Im Rahmen des noch laufenden Genehmigungsverfahrens hat sich bisher kein Bedarf nach einem öffentlichen Nahverkehrskonzept ergeben.

c) Wie hoch stuft die Staatsregierung das Risiko ein, dass durch erhöhtes Verkehrsaufkommen (Lärm und Abgase) und Staus im Talort Aschau sowie an anderen Orten entlang der Zubringerstraßen aufgrund der deutlich erhöhten Kapazitäten der Kampenwandbahn das Gütesiegel der Gemeinde Aschau im Chiemgau gefährdet wird?

Eine nennenswerte Belastung der Luftqualität ist durch die geplante Änderung der Kampenwandbahn-Betriebszeiten nicht zu erwarten, weil der Park- und Parksuchverkehr im Jahresdurchschnitt zu keinen Überschreitungen der nationalen und europäischen Luftqualitätsgrenzwerte führen wird, insbesondere weil die Hintergrundbelastung in Aschau auf sehr niedrigem Niveau liegt. Die Gemeinde Aschau hat in diesem Jahr turnusgemäß die weitere Erlaubnis zur Benutzung des Prädikats „Luftkurort“ beantragt. Die dazu erforderlichen circa einjährigen Messungen zur Überprüfung der dazu erforderlichen Luftqualität laufen noch. Die Gemeinde Aschau geht allerdings davon aus, dass die Bezeichnung „Luftkurort“ auch in Zukunft weiter getragen werden darf.

5. a) Wie weit sind die Planungen und Genehmigungsverfahren vorgeschritten?

Die Antragsunterlagen wurden den zu beteiligenden Fachstellen und Verbänden vorgelegt. Aktuell läuft die Prüfung der vorgebrachten Einwendungen der Behörden, Verbände und Bürger.

b) Welche Prüfungsverfahren zur Beurteilung der Naturschutz- und Umweltauswirkungen sind geplant bzw. werden von der Staatsregierung befürwortet?

Im Rahmen des seilbahnrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden betroffene Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, angehört und von diesen Stellungnahmen und ggf. Gutachten eingeholt, u. a. naturschutz- und immissionsschutzrechtliche Stellungnahmen. Der für die Erteilung der seilbahnrechtlichen Genehmigung zuständigen Kreisverwaltungsbehörde liegen u. a. eine Umweltverträglichkeitsstudie, ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, eine Studie zur speziellen artenschutzrechtlichen

Prüfung, eine Studie zur FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie ein Besucherlenkungskonzept vor. Diese werden Bestandteil der seilbahnrechtlichen Genehmigung sein.

c) Wie steht die Staatsregierung dazu, aufgrund der umweltrechtlichen und verkehrstechnisch komplexen Situation ein Raumordnungsverfahren zu veranlassen?

Da es sich bei dem in Rede stehenden Vorhaben um einen Ersatzneubau auf der bestehenden, ca. 2 500 Meter langen Trasse handelt, ist der Anwendungsbereich für ein Raumordnungsverfahren nicht eröffnet.